

Paragrafen	Alte Satzung stand: 05.07.2011	Neue Satzung stand: .0.2013
Präambel	<p>Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG - LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 05. 07. 2011 folgende Satzung beschlossen</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Möser auf seiner Sitzung am 09. 07. 2013 folgende Satzung beschlossen</p>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Abs.: 1</p>	<p>Die Gemeinde Möser ist Träger der Kindertageseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø „MS Piratenclub“, Schermener Weg 1 c in 39291 Möser OT Schermen</li> <li>Ø „Regenbogen“ Burgenser Weg 6 in 39175 Möser OT Körbelitz</li> <li>Ø „Hort Möser“ Gartenstraße 27 in 39291 Möser</li> </ul> <p>und unterhält diese als öffentliche Einrichtungen für die sozialpädagogische Bildung und Betreuung von Kindern. Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftstätigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.</p>	<p>Die Gemeinde Möser (Träger) unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung</p>

Abs.: 2	Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich - rechtliches Benutzungsverhältnis.	
Abs.: 3	Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.	
§ 2 Öffnungszeiten		
Abs.: 1	Die Kindertageseinrichtungen sind montags - freitags(außer an Feiertagen) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.	Die Kindertageseinrichtungen sind montags - freitags in der Regel von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Abs.: 2	Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Kuratoriums.	Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Kuratoriums.
Abs.: 3	In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.	Die Leitung der Kindertageseinrichtung stimmt mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer der Krippen- und Kindergartenkinder unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Während der Mittagsruhe (12.00 Uhr - 14.00 Uhr) ist es nicht erwünscht, die Krippen- und Kindergartenkinder aus der Einrichtung abzuholen. Die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i.V.m. den geltenden Hausordnungen sind zu beachten.
Abs.: 4	Die Kindertagesstätte „Regenbogen“ hat eine jährlicher Schließzeit von zwei zusammenhängenden Wochen. Der Termin ist den Eltern bis zum 31. 10 des Vorjahres mitzuteilen.	Innerhalb einer Woche ist der vereinbarte Betreuungsumfang nicht zu überschreiten.
Abs.: 5		Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Kindertageseinrichtungen an gesetzlichen

		<p>Feiertagen geschlossen. An Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Kindertageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung gewährleistet. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten</p>
<b>Abs.: 6</b>		<p>In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.</p>
<b>§ 3 Anspruch</b>		
<b>Abs.: 1</b>	<p>Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<b>Abs.:2</b>	<p>Halbtagsplätze werden in der Zeit von 7.00Uhr - 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeit zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.</p>
<b>Abs.: 3</b>	<p>Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeit zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, entsprechend Ihrer persönlichen Erfordernisse flexible Betreuungszeiten zu wählen. Diese sind im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu</p>	<p>Der Träger bietet für Krippen- und Kindergartenkinder eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen und fünf und zehn Stunden an.</p>

---

definier d.h. die Betreuungszeiten sind mit Uhrzeiten zu untersetzen.

Ø Betreuungszeit bis 8 Stunden

Die tägliche Betreuungszeit darf 8 Stunden nicht übersteigen. Es besteht die Möglichkeit max. zwei unterschiedliche Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag zu benennen.

Ø Betreuungszeit bis 10 Stunden

Die tägliche Betreuungszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen. Es

besteht die

Möglichkeit zwei unterschiedliche Betreuungszeiten im

Betreuungsvertrag zu benennen.

Abs.: 4

Ein über den bestehenden Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Abs.: 5

Hortplätze werden als Ganztagsplätze wie folgt zur Verfügung gestellt:

Ø Unterrichtszeit

6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn /  
Unterrichtsende bis 17.00 Uhr

Ø Ferienzeit

6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei der Hortbetreuung ist die

Betreuung in

den Schulferien einbezogen. Es wird

kein

gesonderter Beitrag für die

Ferienbetreuung

erhoben.

Hortplätze werden als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt.

Abs.: 6

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Kindereinrichtungen entsprechend seiner Möglichkeiten.

<p><b>§ 4 Aufnahme</b> <b>Abs.: 1</b></p>	<p>Entsprechend der Betriebserlaubnis werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ in der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt</li> <li>∅ in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang</li> <li>∅ im Hort Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut.</li> </ul>	<p>Entsprechend der Betriebserlaubnis und den darin enthaltenen Regelungen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ in der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt</li> <li>∅ in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang</li> <li>∅ im Hort Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut.</li> </ul>
<p><b>Abs.: 2</b></p>	<p>Vorrangig sind in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Möser und Schermen und Pietzpuhl sind.</li> <li>∅ Kindertagesstätte „Regenbogen“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Körbelitz sind.</li> </ul>	<p>Vorrangig sind in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Möser und Schermen und Pietzpuhl sind.</li> <li>∅ Kindertagesstätte „Regenbogen“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Körbelitz sind.</li> </ul>
<p><b>Abs.: 3</b></p>	<p>Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Ortsteilen oder Gemeinden Aufnahme finden.</p>	<p>Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Ortsteilen aufgenommen werden.</p>
<p><b>Abs.: 4</b></p>	<p>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.</p>	<p>Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des</p>

		Kostenausgleiches erzielt worden sein.
Abs.: 5	Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.	Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
Abs.: 6	Hortanmeldungen sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger vorzunehmen.	Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.
Abs.: 7	Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.	Hortanmeldungen sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger vorzunehmen.
Abs.: 8	Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.	Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindereinrichtung entsprechend der vorhandenen Plätze.
Abs.: 9	Zwischen dem Träger der Einrichtungen und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.	Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
Abs.: 10	Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.	Zwischen dem Träger der Kindereinrichtung und den Erziehungsberechtigten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
Abs.: 11		Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine

		Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen
<b>§5 Gastkinder</b>		
<b>Abs.: 1</b>	Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.	Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
<b>Abs.: 2</b>	Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.	Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.
<b>Abs.: 3</b>	Durch die Erziehungsberechtigten sind pro Betreuungstag 10% des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.	Durch die Erziehungsberechtigten sind pro Betreuungstag 5% des betreffenden Kostenbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet
<b>§ 6 Verpflegung</b>		
<b>Abs.: 1</b>	Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.	Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
<b>Abs.: 2</b>	Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.	Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
<b>Abs.: 3</b>	Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als den vom Träger vertraglich	Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als den vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit

	gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.	der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
Abs.: 4		Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung organisiert
<b>§ 7 Aufsichtspflicht</b>		
Abs.: 1	Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.	
Abs.: 2	Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer /einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).	
Abs.: 3	Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.	
Abs.: 4	Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindereinrichtung abgegeben haben.	
<b>§8 Pflichten der Erziehungsberechtigten</b>		
Abs.: 1	Der abzuschließende Betreuungsvertrag ist innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung ausgefüllt und unterzeichnet an den Träger der Einrichtung zurückzusenden.	Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
Abs.: 2	Festlegungen des Vertrages sind verbindlich	Die Erziehungsberechtigten übergeben die



	einzuhalten.	Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
<b>Abs.: 3</b>	Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in den Einrichtungen relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderung u.ä. ), sind dem Träger der Einrichtungen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.	Kinder, welche in Kindertageseinrichtungen für Kinderkrippen- bzw. Kindergartenkinder betreut werden, sollten zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09.00 Uhr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben werden.
<b>Abs.: 4</b>	Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind dem Träger entsprechend seiner Vorgaben und Terminsetzungen zu übergeben.	Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Änderung des Sorgerechts, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Kindereinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
<b>Abs.: 5</b>	Soll ein Kind von einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.	Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.
<b>Abs.: 6</b>	Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den	Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die

	Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u.ä. die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.	Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer /einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
Abs.: 7		Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.
Abs.: 8		Die Gemeinde hält in den Kindertageseinrichtungen für Kinderkrippen- bzw. Kindergartenkinder ein elektronisches Zeiterfassungssystem vor. Die Eltern sind verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung dieses zu benutzen
<b>§9 Krankheit / Anzeigepflicht</b>		
Abs.: 1	Bei Erkrankungen des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.	Bei Erkrankungen des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
Abs.: 2	Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.	Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
Abs.: 3	Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.	Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
Abs.: 4	Wenn ein Kind an einer ansteckenden	Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit

	Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.	gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.
Abs.: 5	Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.	Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.
Abs.: 6		Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Kindertageseinrichtung zu geben. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern: eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt, eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt, eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten /Eltern
§ 10 Versicherungen	Der Träger der Kindertageseinrichtungen versichert alle Kinder, die in der Einrichtung	Der Träger der Kindertageseinrichtungen versichert alle Kinder, die in der Einrichtung

	angemeldet sind, gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.	angemeldet sind, gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.
<b>§ 11 Haftungsausschluss bei Sachschäden</b>	Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderer Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur bei grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten.	
<b>§ 12 Gebühren</b>		
<b>Abs.: 1</b>	Für die Betreuung eines Kindes in <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“</li> <li>Ø der Kindertagesstätte „Regenbogen“</li> <li>Ø dem Hort Möser</li> </ul> wird, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang, eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.	Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte „MS Piratenclub“ der Kindertagesstätte „Regenbogen“ dem Hort Möser wird, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang, eine monatliche Gebühr (Kostenbeitrag) erhoben.
<b>Abs.: 2</b>	Sich aus einer Änderung des geschlossenen Betreuungsvertrages ergebene Gebührenanpassungen treten jeweils zum 1. des Folgemonats in Kraft.	Bei dem zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
<b>Abs.: 3</b>	Bei dem zu zahlenden Elternbeitrag handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.	Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser durch einen Gebührentarif fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
<b>Abs.: 4</b>	Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser durch einen Gebührentarif fest. Darin enthaltene Staffelnungen werden nur gewährt, wenn die Betreuung für Kinder mit gleichem Wohnsitz in der gleichen Kindereinrichtung erfolgt.	Für Familien von Krippen- und Kindergartenkindern, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, in von freien Trägern auf dem Gemeindegebiet

		betriebebenen Kindertagesstätten oder in Tagespflegestellen auf dem Gemeindegebiet gefördert und betreut werden, ermäßigt sich die monatliche Gebühr. (gemäß Ziffer 2 des Gebührentarifes)
<b>Abs.: 5</b>	Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.	Für die Ferienhortbetreuung wird keine zusätzliche Gebühr zu den regulären monatlichen Hortgebühren erhoben.
<b>Abs.: 6</b>		Die Gemeinde erhebt eine zusätzliche Gebühr, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Die Gebühr wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) des Gebührentarifs erhoben.
<b>Abs.: 7</b>		Erfolgt eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, wird hierfür monatlich eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 b) des Gebührentarifs erhoben.
<b>Abs.: 8</b>		Erfolgt im Rahmen der Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung in einer Kindertageseinrichtung für Kinderkrippen- bzw. Kindergartenkinder wird für die Zeit der Eingewöhnung, längstens jedoch für 4 Wochen, eine Gebühr für einen täglichen Betreuungsumfang von 5 Std. erhoben
<b>§ 13 Gebührenschuldner</b>	Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so	Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt

	lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.	gemacht wird.
<b>§ 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</b>		
<b>Abs.: 1</b>	Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.	Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
<b>Abs.: 2</b>	Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.	Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
<b>Abs.: 3</b>	Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.	Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.
<b>Abs.: 4</b>	Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung des fälligen Betrages durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf das ihnen bekannt gegebene Bankkonto unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens. Der Zahlungseingang muss bis zum 15. des laufenden Monats auf dem Konto des Trägers zu verzeichnen sein.	
<b>§ 15 Unterbrechung der Nutzung</b>	Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt, von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen, Schließzeiten aufgrund §2 (3) - (4) dieser Satzung erfolgen, sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu	Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn  das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,  von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,  Schließzeiten aufgrund §5 (4) - (5) dieser

	5 Werktagen erfolgen.	Satzung erfolgen,  sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.
<b>§ 16 Abmeldung</b>		
<b>Abs.: 1</b>	Kinder können vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Ausscheidemonats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.	Kinder können vom Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Ausscheidemonats schriftlich beim Träger abgemeldet werden.
<b>Abs.: 2</b>	Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.	Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.
<b>Abs.: 3</b>	Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.	Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.
<b>§ 17 Ausschluss von Kindern</b>		
<b>Abs.: 1</b>	Kinder, welche die Erziehungsarbeit in der Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Träger der Einrichtung.	
<b>Abs.: 2</b>	Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mit Begründung mitzuteilen.	
<b>§ Kündigungsrecht des Trägers</b>	Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen: wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung	Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen: wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern nach vorheriger schriftlicher Mahnung

	oder Aufhebung des Vertrages erfordern wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug gerät Die Kündigung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.	wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug gerät. Die Kündigung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
<b>§ 19 Sonstiges</b>	Für die Betreuung von Kindern außerhalb der lt. Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten bzw. außerhalb der festgeschriebenen Öffnungszeiten sind je angefangene Stunde 15% des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle Euro-Beträge gerundet. Die Zeiten sind durch das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen zu dokumentieren und dem Träger schriftlich mitzuteilen.	
<b>§ 20 Schlussbestimmung</b>	Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.	Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 05. 07. 2011 außer Kraft.